



Vergleich aller Leistungen in BEMA, GOZ, GOÄ mit Zeitwerten und Analogberechnung der neuen PAR-Leistungen

## Lange erwartet – jetzt da: die BDIZ EDI-Tabelle 2024

Die Redaktion hatte die Tabelle 2024 bereits in der Ausgabe 1 dieses Jahres angekündigt. Zu früh, wie sich herausstellte, denn es galt gleichzeitig, die ANALOG-Tabelle fertigzustellen, und dabei ergaben sich auch für die BDIZ EDI-Tabelle Erweiterungen im Textteil. Natürlich gibt es auch 2024 eine BDIZ EDI-Tabelle, die Mitte Juli gedruckt und anschließend wie ihre Vorgängerinnen kostenfrei an die Mitglieder versandt werden wird. Für das Jahr 2024 hat der BDIZ EDI den Honorarumsatz/Stunde auf 390 Euro angehoben.

Da den „neuen“ BEMA-Leistungen in der Parodontologie die „alten“ Leistungsziffern der GOZ aus den Jahren 2012 bzw. 1988 gegenüberstehen, die nicht den aktuellen leitlinienbasierten Standard abbilden, hat der BDIZ EDI wieder konkrete Vorschläge der Analogberechnung der PAR-Leistungen für die Zahnärztinnen und Zahnärzte erarbeitet und zusammengeführt, die aus betriebswirtschaftlicher Sicht gangbare Wege für die Praxis aufzeigen.

- Tabellenseite 22 erklärt den Weg der Analogberechnung und bewertet den Konsens für sechs Leistungen zwischen der Bundeszahnärztekammer und dem PKV-Verband. Alle BEMA-Leistungen, die der aktuellen leitlinienbasierten Bewertung folgen, werden als Analogleistungen beschrieben.
- Tabellenseiten 22–26 vergleichen die Honorare und bilden die konkreten Vorschläge von BDIZ EDI und Zahnärztekammern ab. In dieser Analogberechnung gibt es auch Vorschläge für all diejenigen PAR-Leistungen, für die bisher kein Konsens zwischen PKV-Verband und Bundeszahnärztekammer vorliegt.

Die Tabelle zeigt anschaulich, dass Zahnärzte bei vielen parodontologischen Leistungen den 3,5-fachen Steigerungssatz der GOZ 2012 verlangen oder überschreiten müssen, um für vergleichbare Leistungen eine Vergütung zu erhalten, wie sie gesetzliche Krankenkassen aufgrund der neuen BEMA-Richtlinie bezahlen. Das geht nur mit abweichender Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ oder der Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ.

Die aktuelle BDIZ EDI-Tabelle zeigt auf, dass inzwischen 101 BEMA-Leistungen höher bewertet sind als die GOZ im 2,3-fachen Steigerungssatz. Selbst im 3,5-fachen GOZ-Satz sind 43 Leistungen niedriger bewertet als der BEMA.

Die Lösung des BDIZ EDI: Die analoge Berechnung mit bewusst niedrigen Steigerungsfaktoren, die die BEMA-Honorare nur geringfügig überschreiten, um den Nachweis zu liefern, dass GKV-Versicherte für die vergleichbare Leistung ein vergleichbares Honorar bezahlen.

### Bibliografie

**BDIZ EDI-Tabelle 2024** – Wire-O-Bindung, 46 Seiten im Format 297 x 148 mm

- Enthält alle relevanten zahnärztlichen Abrechnungsleistungen im BEMA, der GOZ und der GOÄ
- Enthält konkrete Vorschläge zur Analogabrechnung
- Enthält Zeitangaben in Minuten berechnet nach dem Honorarumsatz/Stunde von 390 Euro im BEMA sowie in den Steigerungsfaktoren von GOZ und GOÄ
- Ermöglicht den direkten Vergleich zwischen BEMA-Wert und GOZ/GOÄ im 2,3-fachen Steigerungssatz
- Basiert im BEMA auf dem vdek-Punktwert Bayern, 1. Quartal 2024
- Preis: 39 Euro zzgl. Versandgebühren – bestellbar im Onlineshop des BDIZ EDI: [www.bdizedi.org](http://www.bdizedi.org)
- Mitglieder erhalten die Tabelle kostenfrei zugesandt

QR-Code zum Shop:



Christian Berger dazu: „Auf politischer Ebene werden wir Zahnärztinnen und Zahnärzte wenig bis nichts erreichen, das haben die vergangenen Jahrzehnte im Dialog bzw. in der Auseinandersetzung mit der Politik gezeigt. Wir müssen uns andere Lösungen suchen und sie tatsächlich nutzen, um für das betriebswirtschaftliche Auskommen unserer Praxen zu sorgen. Dazu hat uns das Bundesverfassungsgericht 2013 sogar aufgefordert. Diesen Weg zeigt der BDIZ EDI. Unsere Tabelle macht es möglich, Zahnmedizin nach State of the Art mit angemessenen Honoraren anzubieten. Für den Praxisalltag bietet sie eine schnelle Orientierung im Leistungsdschungel von BEMA, GOZ und GOÄ.“

Seine Mitglieder wird der BDIZ EDI auch 2024 bei Erstattungsproblemen gebührenrechtlich und gutachterlich unterstützen, sofern sie den Empfehlungen folgen.

Mitgearbeitet an der Tabelle haben u. a. der Justiziar des BDIZ EDI, Prof. Dr. Thomas Ratajczak, und die Abrechnungsexpertin Kerstin Salhoff. Die BDIZ EDI-Tabelle 2024 ist über den Onlineshop des BDIZ EDI zum Preis von 39 Euro bestellbar. Mitglieder erhalten ein Exemplar bis Ende Juli 2024 kostenfrei zugesandt.

AWU

Leistungsbeschreibung	Zeitangaben in Min. berechnet nach Honorarumsatz von 390 EUR pro Stunde						GOÄ 1996					
	im BEMA nicht abgebildet		GOZ 2012 2,3-fach		3,5-fach		2,3-fach	3,5-fach				
	Nr.	Punkt-Zahl	max. Zeit in Min. EUR	max. Zeit in Min. EUR	Nr.	Punkt-Zahl	max. Zeit in Min. EUR	max. Zeit in Min. EUR				
Sinuslift durch externe Knochenfenestrierung	9120*	3000	388,07	59,7	690,54	90,9	1467a + 2386a + 2254a* + 413 GOZ	3025	405,53	62,4	617,2	94,9
Spaltung/Spreizung von Knochensegmenten	9130*	1540	199,21	30,6	303,14	46,6	2710a + 2730a + 2254a*	3080	412,91	63,5	628,34	96,7
Intraorale Knochentnahme außerhalb des Aufbaugesbietes	9140*	650	84,08	12,9	127,95	19,7	2255a*	1480	198,41	30,5	301,93	46,5
Fixation/Stabilisierung des Augments durch Osteosynthesemaßnahmen	9150*	675	87,32	13,4	132,87	20,4	2284a	554	74,27	11,4	113,02	17,4
Entfernung unter der Schleimhaut liegender Materialien	9160*	330	42,69	6,6	64,96	10,0	2010*	379	50,81	7,8	77,32	11,9
Entfernung im Knochen liegender Materialien	9170*	500	64,68	10,0	98,42	15,1	2651*	550	73,73	11,3	112,20	17,4

Zuschläge zu bestimmten zahnärztlich-chirurgischen Leistungen	Nr.	Punkt-Zahl	max. Zeit in Min. EUR	max. Zeit in Min. EUR
Bei nichtstationärer Durchführung v. Leistungen mit Punktzahlen von 250 bis 449, oder zu den Leistungen 4090 oder 4130	0500	400		442 400
Bei nichtstationärer Durchführung v. Leistungen mit Punktzahlen von 500 bis 779	0510	750		443 750
Bei nichtstationärer Durchführung v. Leistungen mit Punktzahlen von 800 bis 1199	0520	1300		444 1300
Bei nichtstationärer Durchführung v. Leistungen mit Punktzahlen von 1200 und mehr	0530	2200		445 2200

Leistungsbeschreibung	Zeitangaben in Min. berechnet nach Honorarumsatz von 390 EUR pro Stunde						GOÄ 1996			
	BEMA Stand 01.01.2023		In der GOZ 2012 nicht abgebildet		3,5-fach		2,3-fach	3,5-fach		
	Nr.	Punkt-Zahl	max. Zeit in Min. EUR	max. Zeit in Min. EUR	Nr.	Punkt-Zahl	max. Zeit in Min. EUR	max. Zeit in Min. EUR		
Einrenkung der Luxation des Unterkiefers	2680	12	15,09	2,3	2680	100	13,41	23	28,40	3,7
Reposition eines Zahnes	2681	45	56,53	8,7	2681	400	53,82	8,2	89,80	12,8
Anlegen extraoraler Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtung (z.B. Verbandplatte), Pelotte	2685	23	28,99	4,4	2700	200	28,99	4,0	40,80	6,2
Blutentnahme mit Spritze/Kanüle/Katheter aus der Vene	2700	39	49,09	7,5	2701*	350	46,92	7,2	71,40	10,0
Knochenspanentnahme	2701	200	251,26	38,7	2702*	1800	241,21	37,0	347,20	56,5
Implantation von Knochen	8250	5	6,29	1,0	2703*	40	5,30	0,8	8,16	1,3
Freie Verpflanzung eines Knochens o. von Knochenanteilen (K.-spläne)	2253	72	90,45	13,9	2254*	647	88,74	13,2	130,99	20,3
Einfache Hautlappenplastik	2254	165	207,29	31,9	2255*	1480	198,41	30,5	301,93	46,5
Schwierige Hautlappenplastik oder Spalthauttransplantation	2255	83	104,27	16,0	2256*	739	93,07	15,2	150,76	23,2
Neurolyse, als selbstständige Leistung	2391	42	52,76	8,1	2392*	370	49,60	7,0	75,48	11,6
Neurolyse mit Nervenverlagerung und Neueinbettung	2392	83	104,27	16,0	2393*	739	93,07	15,2	150,76	23,2
Op. Verlagerung des OK bei Dysgnathie, je Kieferhälfte	2583	103	129,40	19,9	2584*	924	123,87	19,1	186,50	28,0
Op. Verlagerung des UK bei Dysgnathie, je Kieferhälfte	2584	103	129,40	19,9	2585*	1480	198,41	30,5	301,93	46,5
	2640	134	168,34	25,3	2586*	1200	160,87	24,7	244,81	37,0
	2642	206	258,90	39,8	2640*	1850	248,01	38,2	371,41	58,0

Nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

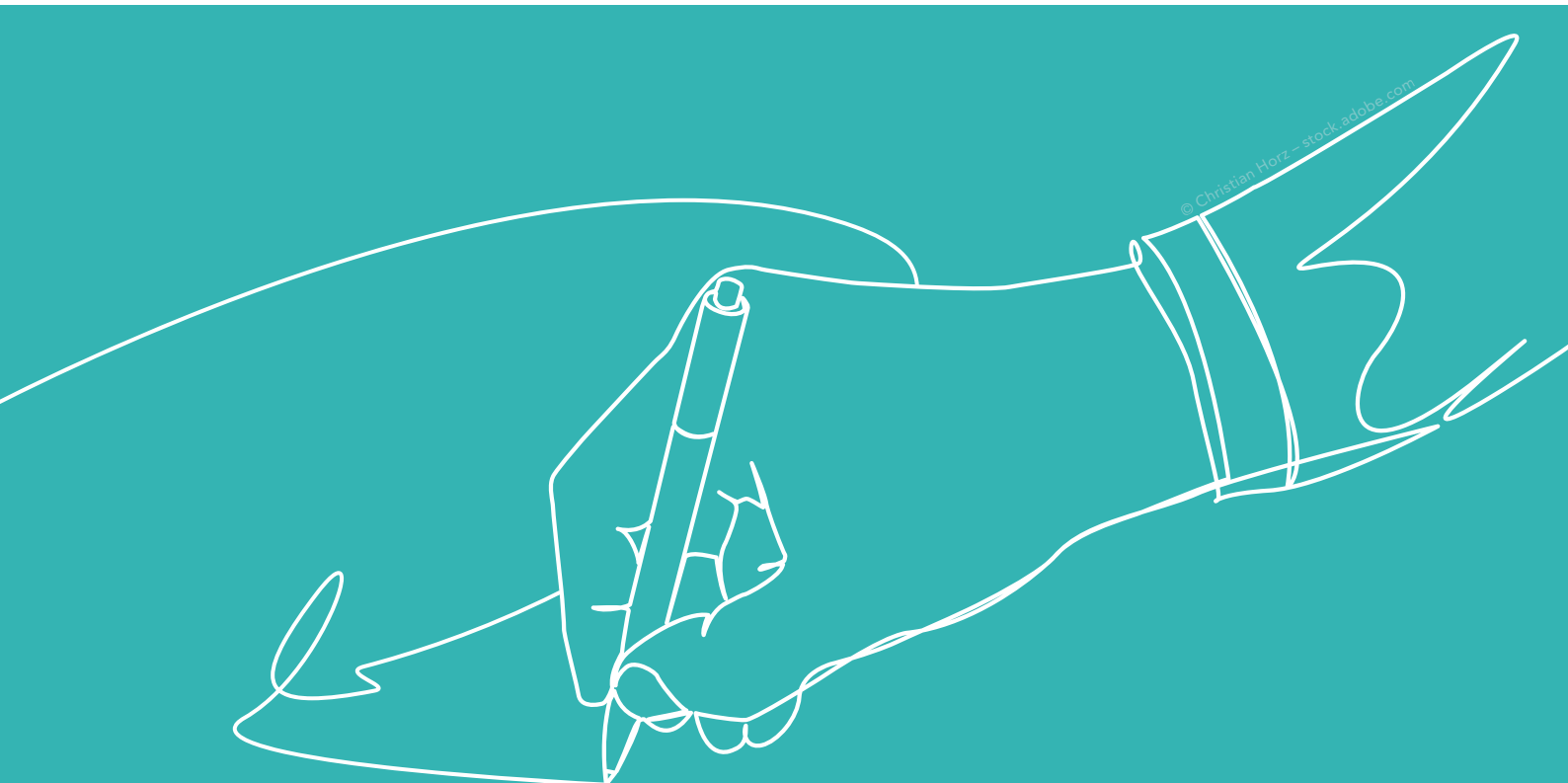
# Abweichende Vereinbarung

Die „Abweichende Vereinbarung“ nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ hat strenge formale Regeln, ggf. sollten Behandler ihren Patienten ein erläuterndes Beiblatt mitgeben, denn die Vereinbarung selbst darf keinen zusätzlichen Text beinhalten.

## Zu beachten:

- Die Abweichende Vereinbarung muss persönlich zwischen Zahnarzt/Zahnärztin und Patient abgesprochen werden, Praxismitarbeiter/-innen dürfen nur das Vorgespräch führen.
- In der Vereinbarung müssen die Gebührennummer, die Bezeichnung der Leistung, der Steigerungssatz und der sich daraus ergebende Euro-Betrag angegeben werden, das abgebildete Muster begnügt sich mit dieser Mindestangabe.
- Es ist zulässig, den Zahn/das Gebiet/die Region und die Anzahl der Leistungen anzugeben, weil dadurch die Berechnung des Gesamtbetrages für den Patienten transparent dargestellt und rechnerisch nachvollziehbar wird.
- Erforderlich sind die Unterschriften von Zahnarzt/Zahnärztin und Patient grundsätzlich auf demselben Schriftstück.
- Der Zahlungspflichtige/Patient muss eine Kopie bzw. Zweit-anfertigung der Vereinbarung erhalten. Das sollte auf geeignete Weise in der Patientenkartei dokumentiert werden.

Wie die Abweichende Vereinbarung aussehen kann, folgt zum Heraustrennen auf der folgenden Seite. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website <https://bdizedi.org/analog-tabelle/>.



# VEREINBARUNG gem. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

Zwischen

\_\_\_\_\_ (Name / Frau Patient / Zahlungspflichtiger / gesetzlicher Vertreter)

Anschrift

und

\_\_\_\_\_ (Name / Frau Zahnarzt)

Anschrift

Gemäß § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) werden für folgende Leistungen die angeführten Gebühren vereinbart:

Zahn / Gebiet / Region	Gebührennummer	Bezeichnung der Leistung	Steigerungssatz	Anzahl	Betrag
Summe					

Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen inwiefern nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.

Dem Zahlungspflichtigen (oder dessen gesetzlichen Vertreter) wurde eine Ausfertigung dieser Vereinbarung ausgehändigt.

\_\_\_\_\_ (Ort / Datum)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift Patient / Zahlungspflichtiger oder dessen gesetzlicher Vertreter)

\_\_\_\_\_ (Ort / Datum)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift Zahnarzt / Zahnärztin)

